

B e g r ü n d u n g

ARCHIV

Lemsahl-Mellingstedt 5
I 8.4.69

Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Lemsahler Landstraße als überörtliche Verkehrsverbindung aus, die durch Grünflächen und Außengebiete führt. Lediglich östlich der Lemsahler Landstraße, nördlich Kuhredder, sind einige Flurstücke als Wohnbau- gebiet ausgewiesen.

III

Die Lemsahler Landstraße weist z.Zt. lediglich eine zweispurige Fahr- bahn mit beidseitigen Gehwegen auf, die nur im Bereich der Wohnbebau- ung befestigt sind. Die Straße wird von erhaltungswürdigem Baumbe- stand begrenzt. Die an die Ostseite der Straße grenzenden Flurstücke sind mit eingeschossigen, überwiegend älteren Wohnhäusern bebaut. Lediglich auf den Flurstücken 1270-1273, südlich Ödenweg, sind in letzter Zeit zweigeschossige Mehrfamilienwohnhäuser entstanden. Auf dem Flurstück 806 befindet sich ein Gasthof, auf dem Flurstück 987 ist ein Polizeiposten untergebracht.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Lemsahler Landstraße zu sichern.

Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohse verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil die Lemsahler Landstraße auf die Dauer weder in

der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Die Straßenbreite ist notwendig, um bei weitgehender Erhaltung des Baumbestandes und der Knickwälle eine durchgehende Herrichtung von zwei 7,0 m breiten Fahrbahnen bis in den Raum Lemsahl zu ermöglichen, die durch einen Mittelstreifen voneinander getrennt werden. Durch die Anlage von Schutzstreifen, Rad- und Gehwegen wird die Gesamtstraßenbreite im Mittel etwa 35,0 m betragen. Die zukünftige Straßenverbreiterung wurde im wesentlichen auf der unbebauten Seite der angrenzenden Flurstücke ausgewiesen. Der Eichelhäherkamp als Teilstück einer äußeren Querverbindung soll eine Durchschnittsbreite von 20,0 m erhalten. Die Straße Ödenweg ist im Plangebiet gegenwärtig etwa 7,5 m breit. Sie ist in einer Breite von 11,0 m ausgewiesen, um die östlich der Lemsahler Landstraße am Ödenweg vorhandene und geplante Wohnhausbebauung besser zu erschließen und um westlich der Lemsahler Landstraße für die Zukunft geeignete Zufahrtsmöglichkeiten in das Erholungsgebiet um den Kupferteich zu schaffen. Die Straße Kuhredder wurde in der bestehenden Breite ausgewiesen. Der größte Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 30 300 qm (davon neu etwa 13 600 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch zum größten Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.